



**Universiteit  
Leiden**  
The Netherlands

## **Die Abgrenzung der Privatsphäre in holländischen Städten im 15. Jahrhundert**

Blockmans, W.P.; Ehbrecht, W.; Lampen, A.; Post, F.J.; Siekmann, M.

### **Citation**

Blockmans, W. P. (2002). Die Abgrenzung der Privatsphäre in holländischen Städten im 15. Jahrhundert. In W. Ehbrecht, A. Lampen, F. J. Post, & M. Siekmann (Eds.), *Der weite Blick des Historikers. Einsichten in Kultur-Landes-und Stadtgeschichte* (pp. 387-398). Köln/Weimar/Wien. Retrieved from <https://hdl.handle.net/1887/2466>

Version: Not Applicable (or Unknown)  
License: [Leiden University Non-exclusive license](#)  
Downloaded from: <https://hdl.handle.net/1887/2466>

**Note:** To cite this publication please use the final published version (if applicable).

WIM BLOCKMANS

## Die Abgrenzung der Privatsphäre in holländischen Städten im 15. Jahrhundert

Die mittelalterliche Stadt wird als das Milieu betrachtet, in dem sich der Individualismus entwickeln konnte, der so typisch für die westliche Zivilisation geworden ist. Das Bürgerrecht verlieh gerade individuelle Rechte, die mit der Person verbunden waren, wo immer sie sich auch befand. Gerade in der Stadt konnte darüber hinaus der eher abstrakte Begriff der stadischen Gemeinschaft als juristische Person entstehen, wobei das Kollektiv der Bürger in Gesamtheit seine Interessen vertrat. Die *Kommune* unternahm Bauarbeiten und entwickelte Tätigkeiten für das Gemeinwohl, das *bonum commune*. Aber sie trat auch für den Schutz ihrer einzelnen Bürger, selbst in fernen Ländern ein. Auf diese Weise lieferten die europäischen Städte einen wichtigen Impuls für die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Denkens, noch bevor dies von Staaten übernommen wurde. Im allgemeinen kann man davon ausgehen, daß das öffentlich-rechtliche Denken in hochverstederten Gebieten früher zur Entfaltung kam, als in Regionen, in denen Kleinstädte weit über das Land verteilt lagen, das zudem durch Feudalherren beherrscht wurde.<sup>1</sup> Das lange Fortbestehen des Fehderechts in einigen deutschen Gebieten, im Gegensatz beispielsweise zur Grafschaft Flandern, ist dafür ein Beispiel. Das Fehderecht war gerade eine privatrechtliche Form der Konfliktregelung, die nur dort durch das strafrechtliche Auftreten von Behörden verdrängt werden konnte, wo die öffentliche Macht von Städten und Staaten bereits weitgehend entpersonalisiert war.<sup>2</sup> Selbst in relativ stark urbanisierten Gebieten wie der Grafschaft Holland wurde noch im 15. Jahrhundert die öffentliche Macht der Stadtoberkeit und selbst die der graflichen Autorität wiederholt durch politisch-soziale Gruppen in Frage gestellt. Diese Gruppen nennt man aufgrund ihres Organisationsniveaus Parteien (in einem ganzen Territorium) oder Faktionen (innerhalb einer Stadt). In den angrenzenden Fürstentümern Utrecht, Seeland, Geldern und vor allem auch in dem jegliche territoriale

---

<sup>1</sup> Gerhard DILCHER, Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter, Köln/Weimar/Wien 1996, S. 332–334; Gerhard DILCHER, Introduction, in: Resistance, representation and community, hg. v. Peter BLICKL, Oxford 1997, S. 217–224.

<sup>2</sup> Otto BRUNNEN, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Wien 1965; Darmstadt 1984, S. 106–110; Elisabeth ORTH, Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter, Wiesbaden 1973, S. 163–176, 181; Wim P. BLOCKMANS, Formale und informelle soziale Strukturen in und zwischen den großen flämischen Städten im Spätmittelalter, in: Einungen und Bruderschaften in der spätmittelalterlichen Stadt, hg. v. Peter JOHANNEK (StF A 32), Köln/Weimar/Wien 1993, S. 1–15, bes. 2–9.

Autoritat entbehrenden Friesland herrschten häufig gewalttätige Zwietracht als Folge unversöhnlicher Fehden zwischen politischen Gruppierungen<sup>3</sup>. Es bleibt zu fragen, in welchem Maße das unterstellte öffentlich-rechtliche Denken der Stadtoberkeiten die individuellen Rechte der Bürger im städtischen Milieu der nordlichen Niederlande beschützen konnte, das noch bis ins 15. Jahrhundert in hohem Maß durch sozial-politische Konflikte gekennzeichnet war, die in privatrechtlichem Rahmen ausgetragen wurden. Noch im Jahr 1515 sah sich der Stadtrat von Leiden gezwungen, ein alte Verordnung erneut auszufertigen, weil sich gezeigt hatte, daß „sich mancher erlaubt, abends vor den Turen und auf der Straße unzüchtige Parteilieder zu singen, die die Ehre mancher Person beschädigen, und daß darüberhinaus in einigen Herbergen in dieser Stadt Reden geführt werden, die zu Zwist, Zwietracht und Parteilichkeit führen“<sup>4</sup>.

Der hier angesprochene Aspekt wird in direktem Zusammenhang mit dem Streit zwischen lokalen Faktionen und regionalen Parteien gesehen und wirft weitere Fragen auf: Blieben die privatrechtlichen Verfahrensweisen in holländischen Städten länger ein wichtiges Mittel zur Konfliktregelung als in den flamischen oder brabantischen, weil sie eng mit dem politischen Streit verbunden waren? Wurde das Individuum in politischen Konflikten kollektiv verantwortlich gemacht durch die Obrigkeit und/oder durch die Mitbürger, ungeachtet seiner direkten persönlichen Betroffenheit? Wurde die Rechtssprechung in Zeiten aufflackernden Streits beeinflusst?<sup>5</sup> Im weiteren Sinne kann auch hinterfragt werden, inwieweit die Abgrenzung der Privatsphäre des Bürgers durch die Obrigkeit im allgemeinen geleistet wurde. Bei der Beantwortung dieser Fragen muß die Bestrafbarkeit unrechten Verhaltens, die tatsächliche Verhandlung und das Strafmaß für die Delikte, durch die die Privatsphäre verletzt worden war, berücksichtigt werden. Um zu verhindern, daß heutige, aktuelle Begriffe den Rahmen der Analyse bestimmen, muß vom juristischen Rahmen, wie er in den Stadtrechten festgelegt wurde, ausgegangen werden und gleichzeitig anhand der Rechtssprechung geprüft werden, wie sich die Rechtspraxis in den entsprechenden Verfahren darstellte.

Die Studie, über die an dieser Stelle auch berichtet wird, nimmt sich vor allem der letzten Frage an, nämlich der nach der Abgrenzung der persönlichen Lebenssphäre in der städtischen Rechtspraxis<sup>6</sup>. Die neuere Forschung auf der Basis von Rechtssprechungsquellen bezieht sich zum großen Teil für das 15. Jahrhundert auf Dordrecht und Leiden, wobei der zeitliche Rahmen der erforschten Periode in hohem Maß durch die

<sup>3</sup> Bloedwraak, partijstrijd en pacificatie in laat middeleeuws Holland, hg. v. Jannis W. MARSILJF (Cahiers Sociale geschiedenis 7), Hilversum 1990; Michel J. VAN GENT, 'Perijelike saken' Hoeken en Kibbeljouwen in het Bourgondisch Oostenrijkse tijdperk (Hollandse Historische Reeks), Den Haag 1994; Friesland, staat en macht 1450-1650, hg. v. Johan FRJ. SWIJK u. a., Hilversum/Leeuwarden 1999.

<sup>4</sup> VAN GENT, 'Perijelike saken' (wie Anm. 3), Leiden, Gemeente archief, Oud rechterlijk Archief, correctieboek I, f° 104v (13. Dezember 1515).

<sup>5</sup> Hierzu u. a. Hanno BRAND, Over macht en overwicht. Stedelijke elites in Leiden (1420-1510), Lowen/Apeldoorn 1996, S. 69-110.

<sup>6</sup> Allgemein über dieses Thema: Histoire de la vie privée, hg. v. Georges DUBY/Philippe ARIÈS, Bd. II, Paris 1983.

Überlieferung der Schoffenurteile in Kriminalangelegenheiten bestimmt wird. Daneben ist es möglich, auf der Basis von früheren Studien Vergleiche mit Utrecht und Amsterdam anzustellen. Darüberhinaus lassen sich einige Parallelen zu der Rechtsprechung auf graflichem Niveau ziehen<sup>7</sup>. Die Wahl der Rechtsquellen wurde von der Annahme bestimmt, sich auf diesem Wege dem wirklichen Handeln mittelalterlicher Stadter so genau wie möglich nähern zu können, denn in diesen Dokumenten werden Situationen häufig detailliert beschrieben, nicht selten werden sogar wortliche Zitate wiedergegeben. Außerdem erlauben diese Urteile in gewisser Weise sowohl die Bestrafung bestimmter Delikte statistisch zu analysieren und die Praxis mit der Norm zu vergleichen als auch mögliche Unterschiede aufgrund von Zeit und Ort festzustellen.

Die Stadtrechte erlauben es, juristische Kategorien zu erkennen, die in jener Zeit selbst als Abgrenzung verschiedener Kreise rund um das Individuum definiert wurden. Der äußerste Kreis des Schutzes des Individuums wurde durch sein Bürgerrecht gebildet, im Rechtsgebiet der Stadt, aber auch darüberhinaus. Der Rechtsschutz eines Bürgers wurde ungeachtet des Ortes des Rechtsbruchs stets der Zuständigkeit und Verantwortung der städtischen Schoffen zugerechnet. Allen mittelalterlichen Stadtrechten war als zentraler Punkt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung innerhalb des Stadtgebiets gemein. Das Bannen von Waffen bzw. die Beschränkung des Waffentragens und die Garantie der Sicherheit des Einzelnen innerhalb der Stadtmauern bildeten elementare Aufgaben der Obrigkeit. Die Abendglocke verpflichtete zur Nachtruhe bei Dunkelheit; wer sich danach noch auf die Straße begab, mußte eine Lampe mitnehmen, um erkennbar zu sein. Delikte, die nachts verübt worden waren, wurden schwerer bestraft, als solche, die tags begangen wurden. Zur Störung der öffentlichen Ordnung wurde auch gezahlt: Nachtlärm und das Anrufen von Bewohnern in ihren Häusern von der Straße aus. Durch die enge Bebauung und die geringen Möglichkeiten der Lärmdämmung bot das Wohnhaus nur einen leicht verletzbaren Schutz gegen das, was sich auf der Straße abspielte. Hieraus folgt, daß der Schutz des Individuums schon mit der Sicherung der öffentlichen Ordnung begann. Mit jeder Störung dieser Ordnung, besonders wenn diese nachts auftrat, drohte nicht allein der Verlust der nachtlernen Ruhe der Nachbarn, sondern darüberhinaus auch, daß diese Nachbarn zur Intervention verleitet wurden, auch wenn dies nur als Warnung an die Störenfriede gedacht gewesen war. Aber auch dieses präventive Auftreten konnte die Gefahr der Eskalation in sich tragen, wie sich anhand zahlloser Rechtsstreite zeigen läßt.

Das Haus bildete den zweiten Rechtskreis, der die Privatsphäre um das Individuum abgrenzte. Im Utrechter Stadtrecht wird beispielsweise die Schwelle des Hauses als die symbolische und materielle Grenze des Friedens umschrieben, der in jedem

<sup>7</sup> Dirk Arend BRENTS, *Het werk van de vos: Samenleving en criminaliteit in de late middeleeuwen*, Zutphen 1985; Johannes E. A. BOOMGAARD, *Misdaad en straf in Amsterdam. Een onderzoek naar de strafrechtspleging van de Amsterdamse schepenvank 1490-1552*, Zwollc/Amsterdam 1992; Jan VAN HERWAARDEN, *Opgelegde bedevaarten. Een studie over de praktijk van opleggen van bedevaarten (met name in de stedelijke rechtspraak) in de Nederlanden gedurende de late middeleeuwen (ca. 1300-ca. 1550)*, Assen/Amsterdam 1978; Marie Charlotte LE BAILLY, *Recht voor de Raad. Rechtspraak voor het Hof van Holland, Zeeland en West-Friesland in het midden van de 15<sup>e</sup> eeuw*, Hilversum 2002.

Haus gewahrt werden soll. Das Verletzen des Hausfriedens wurde bei einer gerichtlichen Verhandlung ähnlich wie der Verstoß gegen eine Sühne als erschwerend zum Strafmaß hinzugerechnet. Das Attackieren oder Eindringen in ein Haus wurde ebenso wie das Locken eines Bewohners aus dem Haus als Hausfriedensbruch betrachtet<sup>8</sup>. Als Ausweitung des häufigen nächtlichen Straßenlärms wurde das Aufsuchen der Wohnung einer Person gesehen, mit der man sich im Streit befand, einer Prostituierten, einer unwilligen Ehepartnerin oder einer zukünftigen Geliebten. Ein unerwarteter nächtlicher Besuch blieb von den Nachbarn meist nicht unbemerkt. Wurde betrunkenen Männern, die in Gruppen auftretend nach einem ausführlichen Besuch einer Taverne Einlaß begehrten, der Zugang zu einer Unterkunft verweigert, konnte das schnell dazu führen, daß diese Personen Fensterscheiben einwarfen, über Mauern kletterten oder an die Türen hämmerten und diese sogar aufzubrechen versuchten, um doch noch ihren Wunsch nach Einlaß durchzusetzen. Dies alles verlief natürlich unter lautem Rufen, Klirren und Poltern, wodurch die Nachbarn veranlaßt wurden, sich in den schnell entstehenden Auflauf einzumischen, und dadurch riskierten, ebenfalls Opfer männlicher Aggression zu werden. Derartige Szenen sind gang und gäbe in mittelalterlichen Schöffengerichten. Die Zugangsverweigerung durch einen Bewohner, die warnende Einmischung der Nachbarn und schließlich die Anklage durch das Gericht zeigten, wie ernst man die Bewahrung des Hausfriedens nahm.

Im Anschluß an den Hausfriedensbruch kann der Angriff auf jemandes Vermögen oder Besitz als Verletzung von dessen Status betrachtet werden. Diese dritte Ebene des Schutzes der Privatsphäre betrifft alle Zugriffe auf beweglichen und unbeweglichen Besitz, der zur persönlichen Lebenswelt gehörte. Hierbei fällt auf, wie schwer Diebstahl bestraft wurde, was darauf hinweist, daß man zu dieser Zeit eine starke Empfindlichkeit hinsichtlich der Sicherheit privaten Besitzes besaß. Der vierte Schutzwall um das Individuum herum wurde durch dessen Person oder Ego gebildet. Angriffe gegen die Person konnten durch Beleidigen, Beschimpfen, Lästern oder Bedrohen erfolgen. Alle diese Delikte wurden sehr ernst genommen, weil sie die Ehre des Individuums angriffen, d. h. die Würde einer Person in den Augen ihrer Mitbürger. Besonders der Ruf von Frauen und Geistlichen bildete eine Zielscheibe für üble Nachrede. Die Zahl derartiger Ehrverletzungen und die Schwere ihrer Bestrafung weisen auf die große Bedeutung hin, die der Ehre einer Person zugerechnet wurde. Vielfach in symbolischer Weise spielten Kleidungsstücke im Zusammenhang mit der Verletzung der persönlichen Ehre eine Rolle. So konnte es z. B. als regelrechte Herausforderung aufgefaßt werden, wenn jemand einer anderen Person den Hut vom Kopf schlug oder auch nur eine Anspielung machte. Beides geschehen im Jahr 1507 in Leiden, als ein Mann sich mit der Kopfbedeckung einer Frau davonmachte, nachdem er sie als Hure beschimpft hatte<sup>9</sup>. 1479, 1480 und 1481 verboten Maria von Burgund und ihr Ehemann Maximi-

<sup>8</sup> BERENTS, *Het werk van de vos* (wie Anm. 7), S. 127.

<sup>9</sup> GAL, *ORA, correctieboek F*, f<sup>o</sup> 5v.

lian das Tragen von roten und grauen Hüten, weil die Farben auf rivalisierende Parteien hinwiesen. Zuwiderhandlungen wurden tatsächlich bestraft<sup>10</sup>.

Der fünfte und schließlich auch der direkteste Grad des Schutzes des Individuums betraf die Unverletzlichkeit des eigenen Körpers. Hiermit betreten wir das traditionelle Feld des Fehderechts, das während des 15. Jahrhunderts in den holländischen Städten neben der Strafrechtspflege der städtischen Obrigkeit noch vollauf in Anwendung blieb.

Diese fünf Vergehenskategorien sind anhand von Schoffenurteilen untersucht worden. In Leiden tragen diese Schoffensprüche den Namen *Correctieboeken* (Strafbücher), wobei die ältesten vorhandenen aus den Jahren 1392–95 datieren. Die Überlieferung in einer geschlossenen Reihe setzt aber erst 1434 ein, also kurz nach der definitiven Festigung der politischen Autorität Philipps des Guten, Herzog von Burgund. Zwischen 1491 und 1507 zeigt die Reihe eine Überlieferungslücke<sup>11</sup>. Im ganzen sind fünfzig Jahre dieser Quellengattung untersucht worden, unterteilt in eine Periode von 26 Jahren für die Zeit von 1434–1460 und zwei spätere, kürzere Perioden von 1477–1491 und 1507–1517. Es bietet sich so die Möglichkeit, zeitliche Veränderungen festzustellen. Für Dordrecht konnten die sogenannten *Klepboeken* für die Zeit 1417–1447 untersucht werden<sup>12</sup>. In diesen Registern wurden überwiegend fiskalische oder wirtschaftliche Übertretungen gegen die Obrigkeit notiert. Die Urteile, die die Privatsphäre betreffen, können im wesentlichen in Kategorien eingeteilt werden. Allerdings sind dennoch zahlreiche Delikte außerhalb der Betrachtung geblieben, weil sie mittels anderer Verfahren geahndet wurden. In Gewalt- und Ehrenangelegenheiten blieb der Suhnevorgang während des ersten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts in Kraft. Auch haben wir keine Kenntnis von den Fällen, die direkt mit dem Schulden (*schout*) verhandelt und geregelt worden sind. Wo man diese dank der erhaltenen Rechnungen des *schout* doch erkennen kann, scheinen sie auf eine sehr große Zahl von Gewaltdelikten zu deuten<sup>13</sup>.

Bei der Interpretation dieser Zahlen muß man sich zunächst darüber klar werden, daß in der frühesten Periode die Zahl der ausgewählten Urteile mehr als doppelt so hoch war, wie in der Zeit nach 1477 (im Durchschnitt 9,6 respektive 4,2 pro Jahr). Eine eindeutige zeitliche Entwicklung läßt sich nicht gut erkennen. Allein Angriffe auf die Ehre zeigen ein dauerndes Ansteigen. Die anderen Delikte schwanken oder bleiben konstant (Störung der öffentlichen Ordnung). Das Stören der öffentlichen Ordnung gehörte für die ganze Periode in gut der Hälfte (durchschnittlich 55 %) aller Urteile zu den Gründen einer Verurteilung. Hausfriedensbruch taucht in 44 % aller Urteile

<sup>10</sup> VAN GINT, *Pertjelike saken* (wie Anm. 3) S. 411–412.

<sup>11</sup> GAL, ORA *Correctieboeken A–I*. Die Quellenstudie wurde im Rahmen eines Seminars an der Universität Leiden 1999–2001 durchgeführt, Teilnehmer: die Damen A. Goor, A. Luteijn, S. Struik, L. Veerstrappen und die Herren R. Buyns und M. van Vliet.

<sup>12</sup> Dordrecht, Gemeente archief, archief 1, Nr. 4, 6. Die Studie in diesem Archiv wurde von Frau Nathalie van Kooten durchgeführt.

<sup>13</sup> Ferdinand VAN DER MEER, *De criminaliteit in de ammanie van Brussel van de late middeleeuwen tot het einde van het Ancien Régime* (1404–1789), Brussel 1981, S. 303–305.

Tab. 1: Urteile die Privatsphäre betreffend, Leiden 1434–1517\*

Delikte	1434–60		1477–91		1507–17	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Störung der öffentlichen Ordnung	138	55	32	60	25	50
Hausfriedensbruch	108	43	31	58	17	34
Vermögensdelikte	19	8	15	28	4	8
Ehrverletzung	88	35	22	41	25	50
Körperverletzung	85	34	18	34	13	26
<i>Summe</i>	250		53		50	

\* Die Prozentzahlen in dieser Tabelle zeigen den Anteil der Urteile, in denen der entsprechende Aspekt vorkam. Viele Urteile handelten aber von mehr Aspekten, so daß die Summe höher ausfällt als 100.

auf, mit einer besonders hohen Zahl für die Zeit 1477–1491. Vermögensdelikte wurden dagegen nur in durchschnittlich 11 % der Fälle erwähnt, mit einem ebenfalls höher ausfallenden Anteil für 1477–1491. Angriffe auf die Ehre und den Körper kamen in 38 % respektive 33 % der Fälle vor. Mit Ausnahme der Vermögensdelikte kann also eine langsame Abnahme der Anzahl der bestraften Delikte festgestellt werden, soweit sie die Person direkt betrafen.

Tab. 2: Urteile die Privatsphäre betreffend, Dordrecht 1417–1447

Störung der öffentlichen Ordnung	238	40 %
Hausfriedensbruch	27	4 %
Vermögensdelikte	84	14 %
Ehrverletzung	139	23 %
Körperverletzung	217	36 %
Sittenwidriges Verhalten	56	9 %
<i>Summe</i>	600	

Die Zahl der registrierten Verurteilungen in Dordrecht war in der untersuchten Periode auffallend höher als in Leiden während der Jahre 1434–1460, nämlich durchschnittlich 25 pro Jahr gegenüber 9,6. Hinsichtlich der Delikte besteht der auffallendste Unterschied zu Leiden in dem deutlich geringeren Anteil an „Hausfriedensbruch“; die Zahl der Körperverletzungen ist vergleichbar. Allerdings gilt es zu bedenken, daß die zahlenmäßigen Unterschiede auch mit unterschiedlichen Registriergewohnheiten erklärt werden können. In Dordrecht wurden die Rechtssprüche nämlich weit allgemeiner notiert als in Leiden, so daß dort die Umstände weniger detailliert beschrieben und folglich per Fall weniger Delikte notiert wurden. Dadurch erklären sich die

im allgemeinen geringeren Prozentwerte. Deshalb kann angenommen werden, daß die verhältnismaßig hohe Zahl der gemeldeten Körperdelikte in Dordrecht mit anderen Vergehen verbunden war, die aber nicht extra notiert worden sind. In diesem Licht besehen, können Störung der öffentlichen Ordnung, Verletzung der persönlichen Ehre und Beeinträchtigung der physischen Unversehrtheit für beide Städte in dieser Reihenfolge als die am häufigsten bestraften Delikte im Kontext der Privatsphäre betrachtet werden. Diese Feststellung wird durch einen Vergleich mit den Bestrafungen bestätigt, die in Amsterdam in den *Correctieboeken* 1490–1552 notiert worden sind. Die Hälfte aller hier behandelten Fälle hatte einen fiskalischen, wirtschaftlichen oder religiösen Bezug, unter den anderen Delikten machten die Verletzung der öffentlichen Ordnung, der persönlichen Ehre und der körperlichen Unversehrtheit jeweils etwa 28 % aus. Vermögensdelikte kamen in etwa 4 % der 1054 abgeurteilten Fälle vor. Auch hier wurde Hausfriedensbruch nicht gesondert notiert<sup>14</sup>. Unterschiede hinsichtlich der Einteilungskriterien, wie sie sowohl von Zeitgenossen als auch von Forschern benutzt wurden, erschweren einen weitergehenden Vergleich mit anderen Städten. In Utrecht machten Vermögensdelikte zwischen 1400 und 1455 nicht mehr als 10 % der 3938 registrierten Verurteilungen aus, was in absoluten Zahlen ausgedrückt im Vergleich zu den drei untersuchten holländischen Städten trotzdem auf eine besonders hohe Zahl hinausläuft. Aggression gegen Personen und Vergehen gegen die Obrigkeit bildeten die umfangreichste Kategorie. Auch die Einteilungskriterien, die Forscher benutzen, vereinfachen den Vergleich nicht immer. In Utrecht gehörten 18 % aller Delikte zwischen 1300 und 1455 in die Kategorie „Sonstige“<sup>15</sup>. Mit der dieser Studie zugrundeliegenden Fragestellung nach der Abgrenzung der Privatsphäre wurde Aggression gegen Mitglieder der Obrigkeit nicht als solche betrachtet, obwohl sie für die allgemeine Kriminalitätsforschung selbstverständlich immer in die Kategorie „Aggression gegen Person und Körper“ gehört.

Die Verhängung von Strafen zeigt Unterschiede, die eng mit den städtischen Privilegien und Gewohnheiten zusammenhängen. So wurden in Dordrecht keine Wallfahrten als Strafe verhängt, obgleich diese in Amsterdam zwischen 1490 und 1552 immer hin bei 356 Fällen 17 % der Strafen bildeten<sup>16</sup>.

Mehr noch als in Amsterdam bildeten Wallfahrten in Leiden einen substantiellen Teil der Bestrafungen. Für die Zeit 1434–1460 wurden sie in 35 % der Verurteilungen auferlegt und noch für 28 % der Fälle in der Zeit von 1507–1517. Die dazwischenliegende Periode ergibt einen noch deutlich höheren Anteil, was sich durch den Parteienstreit (Hoeken und Kabeljauwen) erklären läßt. Damit waren die Wallfahrten die häufigste Form der Strafe in den Leidener *Correctieboeken*. Der niedrigere Prozentsatz in Amsterdam erklärt sich aus dem späteren Untersuchungszeitraum. Im Laufe

<sup>14</sup> BOOMGAARD, *Misdaad en straf* (wie Anm. 7), S. 64–65.

<sup>15</sup> Ebd., S. 133; DIRK AREND BERENTS, *Misdaad in de middeleeuwen*, Zutphen 1976, S. 132, 140–145.

<sup>16</sup> VAN HERWAARDEN, *Opgelgde bedevaarten* (wie Anm. 7), S. 297; BOOMGAARD, *Misdaad en straf* (wie Anm. 7), S. 196–197.

Tab. 3: Strafzumessung in Leiden und Dordrecht

	Leiden			Dordrecht
	1434–60	1477–91	1507–17	1417–47
Wallfahrt	116	36	14	–
Verbannung	94	18	2	119
„Steinbuße“ <sup>1</sup>	85	24	43	516
Geldbuße	–	–	–	62
Schandpfahl	30	10	17	36
Leibstrafe	8	3	–	–
<i>Summe</i>	333	53	50	752

<sup>1</sup> Es handelt sich hier um eine Strafe, bei der der Verurteilte für die Reparatur z. B. eines Teils der Stadtmauer eintreten mußte, wobei die Strafe in der Höhe des zu mauernden Teils oder der Anzahl der Steine ausgedrückt werden konnte.

des 16. Jahrhunderts verschwand diese Form der Bestrafung. Wallfahrten besaßen verschiedene Straffunktionen: an erster Stelle stand die geistliche Buße und das Flehen um göttliche Intervention für das Beseitigen des entstandenen Schadens. Daneben wurde der Verurteilte für eine bestimmte Zeit aus der städtischen Gemeinschaft entfernt, gleichzeitig verbunden mit dem öffentlichen Abschiedsritual und der Verpflichtung, sich nach Rückkehr mit dem Beweis für den tatsächlichen Vollzug der Wallfahrt bei den Schöffen zu melden. Der geistliche Auftrag ging also einher mit der öffentlichen Läuterung der Person. Schließlich bedeutete die Wallfahrt auch, daß der Verurteilte seinen Beruf während dieser Zeit nicht ausüben konnte, was natürlich Einkommensverluste bedeutete. In Dordrecht wurde diese Strafform außer für Sühne 1400 abgeschafft, weil die Stadtobergkeit zu der Überzeugung gelangt war, daß auf den langen Wallfahrten manche Seele erst recht verdorben worden sei und darüberhinaus die städtische Ökonomie zu leiden hätte<sup>17</sup>. Auch die Anzahl der Verbannungen war hier auffällig geringer als in Leiden. Hieraus folgt aber, daß die Zahl der Bußen in Stein wie in Geld in Dordrecht erheblich höher war als anderswo, 68 % respektive 9 % aller Strafen.

Verbannung und Auferlegung einer Buße – wenn schon nicht in der Form, die das Strafmaß mit der Anzahl der zu mauernden Steine oder einer bestimmten Mauerlänge der Verteidigungsanlagen ausdrückte – waren die dann am häufigsten auferlegten Strafen. Sie beinhalten die rein materielle Entfernung des Schuldigen als Genugtuung für die Gemeinschaft. In etwas weniger als der Hälfte der Leidener Verurteilungen betrug die Dauer der Verbannung ein bis fünf Jahre; der Rest schrieb ebensooft 10 bis 25 Jahre oder hundert Jahre bzw. ewige Verbannung vor. Stets stand eine schwere

<sup>17</sup> VAN HERWAARDEN, *Opgelegde bedevaarten* (wie Anm. 7), S. 297, 404–422.

Körperstrafe auf die Rückkehr vor Ablauf der Verbannung, es gibt verschiedene Beispiele, die eine solche Strafe nennen, was die Effektivität der sozialen Kontrolle zeigt und den Ernst mit dem der Verstoß geahndet wurde. In Leiden wurden in der Zeit 1434–1460 durchschnittlich 3,6 Verbannungen ausgesprochen, neben 4,5 Wallfahrten, in Dordrecht standen dem in 1417–1447 durchschnittlich 5,4 Verbannungen gegenüber. Diese Zahlen mußten idealiter gegen die Bevölkerungszahlen gesetzt werden, bevor ihnen einige Bedeutung hinsichtlich des strafrechtlichen Auftretens zukommen kann. Bedauerlicherweise wissen wir kaum mehr, als daß Leiden etwa 14000 Einwohner im Jahr 1514 besaß und Dordrecht vielleicht nach einem Höhepunkt von ca. 10000 im Jahre 1354 einen Niedergang der Bevölkerungszahl erlebte. Zu vagen Andeutungen also, um eine präzisere Analyse zu gestatten.<sup>18</sup>

Aus der Perspektive des Schutzes der Privatsphäre betrachtet, verdienen die Prangerstrafen besondere Aufmerksamkeit. Sie berufen sich auf die öffentliche Abweisung des Schuldigen mit dem dreifachen Ziel, die Norm öffentlich zu bestätigen, einen Verurteilten zur Buße, zum Bitten um Vergebung und vielleicht zur Einkehr zu bewegen sowie ihn oder sie nach Erniedrigung und Läuterung wieder als vollwertiges Mitglied in die Gemeinschaft aufzunehmen. Derartige Strafen nehmen dem Verurteilten jegliche Privatsphäre, weil die Art des Vergehens als Bedrohung der öffentlichen Ordnung betrachtet wurde. In manchen Fällen ging die Ehrenstrafe des Prangers einer Wallfahrt oder Verbannung voraus, so daß dann vor allem die erste Absicht gegolten hat. Die Buße hatte nicht selten eine religiöse Dimension: dem Verurteilten wurde vorgeschrieben, in seinem Bußergewand, barhauptig und bloßen Fußes mit einer brennenden Kerze in einer feierlichen Prozession oder während einer sonntäglichen Messe vor dem Kreuz oder dem Altar mit lauter Stimme seine Schuld zu bekennen. Die Verletzung der Ehre einer Person durch Klatsch, Beschimpfung oder üble Nachrede wurde in Leiden mit der Auferlegung einer Wallfahrt bestraft, oft in Kombination mit dem Tragen eines Steins um den Hals besonders für Frauen oder für Männer mit einer Tonne um den Körper. Damit mußte der Verurteilte dann vom „Blauen Stein“, einem achteckigen Quader im Pflaster vor dem Leidener Rathaus, zum Haus des Opfers und zurück laufen.

Eine ähnliche Form der öffentlichen Erniedrigung als Strafe widerfuhr einer Frau, die über den Prior der Franziskaner in Haarlem gelästert hatte. Sie mußte ihre Worte *mit lauter Stimme auf einer Tonne vor dem Rathaus stehend* widerrufen und das Gericht von Gottes wegen um Vergebung anflehen.<sup>19</sup> Gerade die Furcht, üble Nachrede könne zu Schlagereien führen, motivierte die öffentliche Zurschaustellung der Buße.<sup>20</sup> Auch in Amsterdam wurde das Tragen eines Steins oder einer Tonne oft in Verbindung mit einer anderen Strafe in zunehmendem Maße während der Jahre 1490–1552

<sup>18</sup> WIM P. BLOCKMANS u. a., *Tussen crisis en welvaart: sociale veranderingen 1300–1500*, in: Dirk P. Blok u. a. (Red.), *Algemene Geschiedenis der Nederlanden*, Bd. 4, Haarlem 1980, S. 51.

<sup>19</sup> GAL, ORA, correctieboek C, f° 100 (11. März 1484).

<sup>20</sup> Hendrik G. HAMAKIR, *De middeneeuwse keurboeken van de stad Leiden*, Leiden 1873, S. 34 (Volschrift in der Stadtkirch von 1406), eine Verteilung GAL, ORA, correctieboek A, f° 80r (23. Juni 1444).

verhangt<sup>21</sup> Dem Erfindungsreichtum der städtischen Obrigkeit hinsichtlich weltlicher Ehrenstrafen waren kaum Grenzen gesetzt, wahrscheinlich in der Hoffnung, auf diese Weise den größtmöglichen Eindruck auf die Bevölkerung zu machen. War das Zurschaustellen eines Verurteilten am Pranger eine allgemeine Erscheinung des alten Rechts, pflegte man in Leiden auch, Diebe mit einem Ohr an der Rathaustur festzunageln, eine Lage, aus der sie sich dann nach Ablauf einiger Zeit selbst befreien mußten. Aber nicht nur das Rathaus als Ort der öffentlichen Bestrafung spielte seine Rolle, andere Plätze kamen dafür auch in Frage. Ebenfalls in Leiden wurde ein wegen Diebstahls Verurteilter sogar zweimal gegen Mittag in einem Korb am Weinkran über den Rhein gehängt. Auch in diesem Fall mußte der Delinquent sich selbst befreien, indem er das Tau, an dem der Korb hing, durchschneiden mußte, so daß er ins Wasser fiel, um sich dann völlig durchnaßt eilends aus der Stadt zu entfernen, in die er für zwanzig Jahre nicht mehr zurückkehren durfte<sup>22</sup>.

Die städtische Obrigkeit traf noch in anderer Hinsicht Verfügungen, die tief in die persönliche Lebenssphäre eingriffen. Hier sind Verhaltensweisen gemeint, die das Gemeinwohl beeinträchtigen konnten, z. B. durch Feuergefahr oder Infizierung durch die Pest. Wenn im Rahmen einer ehelichen Auseinandersetzung mit brennenden Kerzen oder Fackeln geworfen wurde, war selbstverständlich die gesamte Gemeinschaft betroffen<sup>23</sup>. Aber die Obrigkeit konnte auch fordern, daß die Anordnungen hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung von Infizierung durch die Pest strikt erfüllt wurden, indem die Betroffenen auf der Straße einen weißen Stock trugen und einen Strohhut an ihrem Haus anbrachten<sup>24</sup>.

Auch das geistliche Wohlbefinden der Gemeinschaft bereitete der Obrigkeit Sorgen. 1444 und 1446 verfügten die Leidener Schoffen, daß Leute, die trotz Ermahnung durch geistliche Richter in aller Öffentlichkeit Ehebruch betrieben, innerhalb eines Monats definitiv diese ungesetzliche Gemeinschaft zu verlassen hatten, andernfalls drohte die passende Strafe<sup>25</sup>. Strafen, die in diesen Fällen effektiv auferlegt wurden, bedeuteten eine tatsächlich erzwungene Scheidung, in dem einer der beiden Ehebrecher verbannt wurde. Dies traf z. B. in jenem Fall zu, in dem ein Mann, der zusammen mit seiner verheirateten Geliebten einen Teil des Hausrats aus ihrem ehelichen Haushalt entwendete, zu 15 Jahren Verbannung verurteilt wurde<sup>26</sup>. Ein Bigamist, der bereits durch die geistlichen Richter verurteilt worden war, wurde darüberhinaus durch die weltlichen Schoffen verurteilt, neben der von ihm zu leistenden Genugtuung gegenüber dem Provisor und Dekan von Rheinland (Rijnland) in seinem Bußergewand am ersten Freitag vor dem Kreuz im Kirchsprengel St. Peter einen Rundgang zu machen.

<sup>21</sup> BOOMCAARD, *Misdaad en straf* (wie Anm. 7), S. 167–168.

<sup>22</sup> GAL, ORA, correctieboek B, f<sup>o</sup> 63r (23 Juni 1453) und correctieboek D, f<sup>o</sup> 10v (6 März 1490).

<sup>23</sup> GAL, ORA, correctieboek A, f<sup>o</sup> 78v (5 Juni 1444), correctieboek B, f<sup>o</sup> 140v (3 Januar 1461).

<sup>24</sup> GAL, ORA, correctieboek C, f<sup>o</sup> 110r (13 August 1484), 141v (20 Mai 1485), correctieboek F, f<sup>o</sup> 20r–v (7 April 1509).

<sup>25</sup> GAL, ORA, correctieboek A, f<sup>o</sup> 101v (27 Juli 1446).

<sup>26</sup> GAL, ORA, correctieboek A, f<sup>o</sup> 69r (1 ruhjahr 1442).

mit einer weißen Rute in der Hand, in der Kirche bei seinem Gemeindepfarrer zu beichten und zu guter Letzt von all dem einen Beweis bei den Schoffen vorzulegen. Ein anderer Bigamist, der trotz des Verbots der geistlichen Richter dennoch zu seiner Ehefrau zurückgekehrt war, um ihr dann ihren Geldbeutel zu stehlen, kam mit einer Wallfahrt nach Rom als Strafe davon und wurde nach vierzehn Monaten erneut in der Stadt aufgenommen. In einem einzigen Fall erläuterten die Schoffen einem Mann die für eine Ehe angemessenen und passenden Umgangsformen, nachdem dieser seine Frau verstoßen und ihre Kleider zerissen hatte, wegen seiner Schimpfkanonaden gegen seinen Schwager und seine Schwiegermutter in Gegenwart des Gerichts wurde er zu einer Wallfahrt nach Rom verurteilt und für zwei Jahre verbannt<sup>27</sup>.

Ein anderer Leidener, der mit einer verheirateten Mutter die Stadt verlassen hatte und mit ihr nach funfzehn Jahren zurückgekehrt war, weil sie wieder mit ihrem Ehemann zusammenleben wollte, mußte vor Gericht geloben, seine Geliebte in Zukunft unbehelligt zu lassen sowie deren Ehemann, Tochter und Familienmitglieder in Ruhe und Frieden zu lassen. Bei Zuwiderhandlung wurde er zur Strafe sein Leben verwirken. Wegen des Delikts des Ehebruchs wurde er für ein Jahr aus der Stadt verbannt. Im Laufe der folgenden Nacht brach er aber bei dem gerade wiedervereinten Ehepaar ein und stiftete Unfrieden. Trotz der vorherigen Androhnung ließ das Gericht die Todesstrafe nicht ausführen, sondern sprach vier verschiedene Strafen aus: zu Ehren des betrogenen Ehemanns mußte der Einbrecher in Rom beichten, den Schaden an dessen Haus vergüten und 25 Jahre aus Leiden und Umgebung (die Balliuschaft Rheinland, die sich von Den Haag bis Amsterdam erstreckte) fernbleiben. Nach Ablauf der 25 Jahre wurde er darüberhinaus wegen seiner Untaten gegen die Stadt auf ewig verbannt<sup>28</sup>. Diese letzte, schwere Sanktion zeigt – auch wenn sie wegen des Alters des Ehebrechers wahrscheinlich größtenteils theoretisch geblieben ist – die Bedachtsamkeit der Schoffenbank, die versuchte, einem vor ihr abgelegten Gelöbnis Respekt zu verschaffen, aber gleichzeitig auch für die Aufrechterhaltung der Ehe in jeder Hinsicht zu sorgen.

Der Obrigkeit ging es laut der Verordnung von 1446 um das Bestrafen von Handlungen, die gegen Gott und die heilige Kirche gerichtet waren. Dazu gehörte auch Gotteslästerung. Schoffen bestrafte diese, um die Stadt vor dem Zorn Gottes zu schützen, aber auch, weil diese Vergehen Anlaß zu Argernis bei den Mitbürgern gaben, wie sich in folgendem Beispiel zeigt. Als jemand in einer Herberge nach dem Verlust eines Spiels ein Geldstück (*stuwver*) auf den Tisch warf mit den Worten „diesen Pfennig setzte ich ein zum Nachsehen Gottes und zur Ehre des Teufels“ riefen ihm verärgerte Umstehende zu, er sei Turk und ein unglaublicher Mensch<sup>29</sup>. Zwei andere Personen, die über das heilige Sakrament gelastert hatten, wurden zur Buße in der jährlichen Sakramentsprozession verurteilt. Für den einen, der sich während einer Schlagerei lasterhaft geäußert hatte, wurde eine ausführliche rituelle Genugtuung vorgeschrieben, bei

<sup>27</sup> GAL, ORA, correctieboek B, f° 2v, 86v (13 Juni 1448, 27 April 1456), correctieboek C, f° 162v–163r (5 September 1487)

<sup>28</sup> GAL, ORA, correctieboek C, f° 12v, 13r (28 Februar 1479)

<sup>29</sup> GAI, ORA, correctieboek B, f° 140v (3 Januar 1461)

der er nach seiner Beichte mit einer Kerze und zwei Ruten in der Prozession vor dem Kreuz gehen und danach vor dem Hochaltar auf die Knie fallen mußte, um dort von jedem einzelnen Priester einen Schlag auf seine Schulter entgegen zu nehmen. Schließlich mußte er der Kirche noch drei Fackeln als Opfergabe anbieten. Über den anderen Gotteslästerer wurde festgestellt, daß er nicht bei Verstand war und so wurde er dazu verurteilt, nachdem er gezeißelt worden war, allein die Route der Sakramentsprozession durch die Stadt abzulaufen, mit einer Tonne um seinen Körper<sup>30</sup>.

Als Fazit dieser Erkundung hinsichtlich der Abgrenzung der Privatsphäre in der städtischen Rechtssprechung kann zunächst festgestellt werden, daß die weltliche und geistliche Sphäre eng aneinander anschlossen. Stadtobrigkeiten setzten ihre Autorität ein, um die kirchlichen Normen hinsichtlich der Ehe und der Ehrfurcht vor allem Heiligen aufrechtzuerhalten. Schöffen arbeiteten mit den geistlichen Richtern zusammen und schienen bereit, kirchliche Sanktionen mit noch härterer Hand zu unterstützen. Die meisten auferlegten Sanktionen hatten eine religiöse Dimension, sei es das Bußetun durch die Beichte, das Flehen um Vergebung in der Kirche oder in einer Prozession, durch der Kirche anzubietende Opfergaben oder über Strafwallfahrten, die – mit Ausnahme Dordrechts – zu den am häufigsten vorgeschriebenen und den vielseitigsten Sanktionen gehörten. Als Folge dieser Auffassung konnten sich die städtischen Richter in Eheangelegenheiten einmischen und tatsächlich Scheidung oder Zusammenführung von Ehepartnern verordnen, aber auch öffentlich bekanntgewordenen Ehebruch untersagen. Das Bemühen der städtischen Obrigkeit konnte gleichzeitig durch Gottesfurcht wie durch die Angst vor der Störung der öffentlichen Ordnung motiviert gewesen sein.

Auch wenn das Stadtrecht auf den Schutz der privaten Person ausgerichtet gewesen war, wurden in der Praxis stets weitgehende Einschränkungen eingeführt, nicht zuletzt durch den allzeit stattfindenden Kontakt mit den Mitmenschen – Nachbarn, Familienmitglieder, zufällig Anwesende, den Nachtwachen. Die Lebensumstände in der mittelalterlichen Stadt machten Individualismus und Privacy tatsächlich unmöglich: die soziale Kontrolle war so intensiv, daß jede Abweichung von der Norm sofort bemerkt wurde und deshalb sofort angezeigt werden konnte. Nachbarn, Familienmitglieder, Umstehende oder Nachtwachen liefen durch ihre Einmischung stets selbst Gefahr, ebenfalls in kleinere und größere Konflikte hineingezogen zu werden. Dennoch zeigen zahlreiche Rechtssprüche, daß sich keiner scheute, andere auf ihre Pflichten hinzuweisen. Von Familienmitgliedern wurde das sowieso schon erwartet, weil noch stark im Rahmen der familiären Solidarität gedacht wurde. Eine Weiterentwicklung konnte für das 15. Jahrhundert kaum bemerkt werden, um so mehr, als politische Spannungen in einigen Perioden Anlaß zu sehr spezifischen, manchmal kollektiven Strafzumessungen gaben. Das Verstärken der Regelgebung durch die monarchische Obrigkeit und ihre Berufungsrechtssprechung in Verbindung mit der verstärkten Verfolgung von Gottesdienstangelegenheiten haben dieses System erst seit den 1540er Jahren gründlich verändert. Aber auch dann griffen die Obrigkeiten sehr tief in die persönliche Lebenssphäre ein.

<sup>30</sup> GAL, ORA, correctieboek I, f<sup>o</sup> 21v (11. Mai 1509), 75v (30. Juli 1513).